

URL: <http://mobile.deloitte-tax-news.de/rechnungslegung/durchschnittszinsermittlung-bei-pensionsrueckstellungen-bundestag-bereitet-erweiterung-des-ermittlungszeitraums-vor.html>

 28.01.2016

Rechnungslegung

## **Durchschnittszinsermittlung bei Pensionsrückstellungen: Bundestag bereitet Erweiterung des Ermittlungszeitraums vor**

Am 27.01.2016 wurde vom Bundeskabinett eine Formulierungshilfe für eine Änderung der Zinssatzermittlung bei Pensionsrückstellungen im Rahmen eines laufenden Gesetzgebungsverfahrens beschlossen. Dabei soll mit einer Änderung des § 253 HGB der Ermittlungszeitraum für den Durchschnittzinssatz von 7 auf 10 Jahre verlängert werden.

### **Hintergrund**

Am 27.01.2016 hat das Bundeskabinett über eine Formulierungshilfe zur Änderungen des Regierungsentwurfs zum Gesetz zur Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie im laufenden parlamentarischen Verfahren entschieden. Diese Änderung soll in den Rechtsausschuss des Bundestages eingebracht werden. Im Rechtsausschuss ist eine öffentliche Anhörung zum Regierungsentwurf für den 15.02.2016 vorgesehen. Die abschließende Beratung im Rechtsausschuss ist für den 17.02.2016 geplant. Die 2./3. Lesung im Bundestag kann dann frühestens am 18./19.02.2016 sein, sodass der Bundesrat bei Fristverkürzung am 26.02.2016 abschließend beraten könnte. Sollte dieser sehr ambitionierte Zeitplan nicht zu halten sein, ist ein Abschluss des parlamentarischen Verfahrens mit der abschließenden Beratung des Bundesrates am 18.3.2016 realistisch.

### **Formulierungshilfe**

Die Formulierungshilfe sieht folgende Änderungen im Handelsrecht vor:

- Der Betrachtungszeitraum für die Ermittlung des durchschnittlichen Marktzinssatzes bei Rückstellungen für Altersversorgungsverpflichtungen soll von 7 auf 10 Geschäftsjahre erweitert werden (§ 253 Abs. 2 S. 1 HGB-E).
  - Es soll eine Ausschüttungssperre für Gewinne eingeführt, d.h. Gewinne sollen nur insoweit ausgeschüttet werden, als das freiverfügbare Kapital den Differenzbetrag zwischen der Ermittlung der Rückstellung unter Berücksichtigung eines 10 Jahreszeitraums zu einem 7 Jahreszeitraum überschreitet. Der Differenzbetrag ist in jedem Geschäftsjahr im Anhang oder der Bilanz darzustellen (§ 253 Abs. 6 – neu – HGB-E).
  - Die Neuregelung soll erstmals auf Jahresabschlüsse für das nach dem 31.12.2015 endende Geschäftsjahr anzuwenden sein (Art. 75 Abs. 6 – neu – EGHGB-E).
  - Die Unternehmen sollen ein Wahlrecht erhalten, die Neuregelung auf Jahresabschlüsse anzuwenden, die sich auf ein Geschäftsjahr beziehen, das nach dem 31.12.2014 beginnt und vor dem 01.01.2016 endet. Damit soll insbesondere eine Rückwirkung auf noch nicht geprüfte und festgestellte Abschlüsse ermöglicht werden (Art. 75 Abs. 7 – neu – EGHGB-E).
-

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.